

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

13 (30.3.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507358](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507358)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 30. März. No. 13.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der Hautboist Johann Georg Konrad Karpe und die Wittwe des weil. Hautboisten Niechen, Anna Margarethe Christine geb. Schmeyers, haben heute vor dem Stadtmagistrate erklärt, daß sie in ihrer in Kurzem einzugehenden Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechtes leben wollen.

(März 20.)

2) Zum Bau der Stadtknabenschule auf dem Wassenplaz soll die Maurerarbeit — das Vermauern von 500000 Steinen nebst 5000 □ Fuß Wellerung und 8000 □ Fuß Deckenpuß u. s. w. — auf dem Wege schriftlicher Eingaben öffentlich ausverdingen werden. Anerbietungen sind bis zum 8. April d. J. schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift:

„Forderung den Bau der Stadtknabenschule betreffend“
auf dem Rathhause abzugeben.

Wer eine Forderung abgibt, unterwirft sich damit zugleich den Bedingungen.

Riß, Bestick und Bedingungen sind vorher bei dem Bauaufseher Ehemann im Hause des Klempnermeisters Müller am Wassenplaz einzusehen.

(März 27.)

3) Die Lieferungen von 200 Fuder Mauer sand à 20 Kubikfuß zum Bau der Stadtknabenschule auf dem Wassenplaz soll durch schriftliche Einlieferung der Forderungen beim Stadtmagistrate gegen den 3. April d. J. öffentlich verdingen werden. Die Bedingungen sind bei dem Bauaufseher Ehemann im Hause des Klempnermeisters Müller am Wassenplaz vorher einzusehen.

(März 27.)

4) Der Mechanicus und Telegraphist Christoph Wilhelm Heinrich Stockstrom hieselbst ist als Eichmeister zum Eichen der kleineren Handelsgewichte aus Messing oder Bronze (von 5 Quint und darunter) bestellt und verpflichtet worden.

(März 26.)

5) Die Wege in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 3. April d. J. zu spuren, zu ebnen und aufzurunden bei Vermeidung von Brüchen und Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen. (März 19.)

6) Als Vormund ist bestellt: über den minderjährigen Sohn der weil. Wittve des Küpers N. G. Rolle, Gesche Marg. geb. Bachhus: der Fuhrmann Johann Suhr hieselbst.

7) Gefunden: 1 Geldtasche mit Silber- und Kupfermünze, 1 Schlüssel.

Merlei.

1) Das Geirathen der Gesellen ist nach §. 65. der Handwerksordnung verboten und der Gesell, welcher mit der Geirath nicht bis zur Erlangung des Meisterrechts warten kann oder will, muß sein Handwerk niederlegen. Bisher war dies so verstanden, daß der auf sein Handwerk Verzichtende sein Handwerk überhaupt nicht mehr treiben, also namentlich auch nicht mehr als Gehülfe in fremden Handwerks-Werkstätten arbeiten durfte. Nur die Arbeit in Fabriken glaubte man ihm zugestehen zu müssen. Unterm 4. d. M. ist indessen von der Regierung das folgende Rescript erlassen:

„In Gemäßheit einer mit Höchster Genehmigung erlassenen Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom ¹⁸/₂₃. v. M. hat die Regierung den Großherzoglichen Aemtern, bezw. Stadtmagistraten in Betreff des Verzichts der Handwerksgefelln auf ihr erlerntes Handwerk Folgendes zu eröffnen:

Wenn ein Handwerksgefell auf sein Handwerk verzichtet, so ist er damit aus der Handwerksklasse völlig ausgeschlossen. Er verzichtet nicht blos darauf, jemals ein gewerbliches Etablissement zu begründen, zu welchem das Gesetz die Concession als Handwerksmeister erforderlich macht, sondern er hat außer der Hoffnung auf das Meisterrecht auch alle Gesellenrechte verloren. Er hat mithin keinen Anspruch auf ein Wanderbuch, auf einen Zehrpfenning, auf Theilnahme an den Gesellen-Krankencassen, an sonstigen zum Vortheile der Gesellen bestehenden Einrichtungen; kurz er ist vom Handwerksgefelln in die Klasse der gewöhnlichen Arbeiter getreten und hat nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte auf Arbeit als diese.

Die Frage, ob derselbe seine erlangten Handfertigkeiten zum Erwerbe seines Lebensunterhalts ferner nutzbar machen, ob er insbesondere in fremden Werkstätten dienstbar und thätig werden dürfe, hängt daher davon ab, ob und welche Beschränkungen dieserhalb einerseits für den gewöhnlichen Arbeiter, andererseits für den Inhaber von handwerklichen Werkstätten bestehen.

Für den Tagelöhner, den Dienstboten und überhaupt für den

gewöhnlichen Handarbeiter existiren nun hinsichtlich der Vornahme der im fremden Dienst ihm geheißenen Arbeiten keine Beschränkungen und insbesondere hat die Gewerbsgesetzgebung keinen Zweig der handwerklichen Thätigkeit für ein Vorrecht der Gesellen und Lehrlinge erklärt. Die Rechte der Innungen in der fraglichen Beziehung sind nur gegen das selbstständige Arbeiten Dritter gerichtet, und wegen der Befugniß eines Handwerksmeisters, die helfenden Personen in seiner Werkstätte sich beliebig zu wählen, enthält die Handwerksordnung keine beschränkende Bestimmung. Nur für die Tüchtigkeit der Arbeit seiner Werkstätte braucht der Meister einzustehen.

Die Regierung hat die Großherzoglichen Aemter, bezw. Stadtmagistrate anzuweisen, nach vorstehenden Grundsätzen hinfort zu verfahren, mithin insonderheit dann, wenn ein Gesell, um heirathen zu können, sein Handwerk aufgeben will, von demselben nur einen Verzicht auf die Erlangung des Rechts zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes als Meister und auf die Betreibung desselben als Gesell, nicht aber einen generellen Verzicht auf jegliche Ausübung des erlernten Handwerks oder einen Verzicht auf die Befugniß, als bloßer Gehülfe in fremden Werkstätten arbeiten zu dürfen, zu verlangen."

2) Im Jahre 1857 sind im Ganzen 51 Wechsel eingeklagt, wovon 13 gezogene Wechsel waren*).

Unter den eignen Wechseln waren 8 unter 10 ₰ Gold, 12 unter 20 ₰ Gold, 5 unter 30 ₰ Gold, 5 unter 40 ₰ Gold, 4 unter 50 ₰ Gold, 4 unter 60 ₰ Gold.

Unter den gezogenen Wechseln betrug 1 unter 10 ₰ Gold, 2 unter 20 ₰ Gold, 1 unter 30 ₰ Gold, 0 unter 40 ₰ Gold, 3 unter 50 ₰ Gold, 4 unter 60 ₰ Gold, 1 unter 70 ₰ Gold, 1 über 150 ₰ Gold.

Sämmtliche Wechsel sind eingeklagt von 40 gegen 35 Personen. Von jenen haben 31 Personen 1mal, 7 2mal, 2 3mal geklagt; von diesen sind 27 1mal, 2 2mal, 4 3mal, 2 4mal verklagt.

Von den Klägern sind:	Zahl der	
	Kläger.	Personen.
1) Kaufleute	25.	18.
2) Rechnungsfeller, Agenten	8.	5.
3) Civilbediente, Aerzte, Advocaten	6.	5.
4) Handwerker	7.	7.
5) Wirthhe	2.	2.
6) Landleute	1.	1.
7) Proprietaire	2.	2.

*) 1854: 77 eigene, 4 gezogene Wechsel, 1856: 51 eigene, 11 gezogene Wechsel. Vgl. d. Bl. II. 101., IV. 36.

Von den Beflagten sind:		Zahl der Beflagten. Personen.	
1)	Angestellte	2.	2.
2)	Kaufleute	9.	4.
3)	Handwerker	17.	10.
4)	Agenten, Schreiber	4.	2.
5)	Landleute	4.	4.
6)	Wirthe	2.	2.
7)	Von dem Theater	1.	1.
8)	Frauenzimmer	4.	2.
9)	Arbeiter	6.	6.
10)	Proprietaire	2.	2.

3) Wir erinnern daran, daß nach der Sabbat-Verordnung vom 16. April 1736 der Gründonnerstag zu den vollen Festtagen gehört, daß also ein Arbeiten u. s. w. während des Hauptgottesdienstes strafbar ist.

4) Beleuchtungstabelle für den Monat April:

Tage	März	Gewöhnl. Beleuchtung	Kleine Beleuchtung.
30.	März	nicht.	nicht.
31.	"	7 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{2}$ Uhr.	nicht.
1.	April	7 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—12 Uhr.
2. 3.	"	8—11 "	11—3 "
4—13.	"	8—11 "	11—4 "
14—17.	"	8 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—4 "
18.	"	8 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—3 $\frac{1}{2}$ "
19.	"	9—11 "	11—3 $\frac{1}{2}$ "
20.	"	nicht.	9—3 $\frac{1}{2}$ "
21.	"	nicht.	10—3 $\frac{1}{2}$ "
22.	"	nicht.	12—3 $\frac{1}{2}$ "
23—29.	"	nicht.	nicht.
30.	"	9—11 "	nicht.

Für das mit dem 1. April beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 3 $\frac{3}{4}$ Grosch. (9 Grote); mit Postaufschlag 5 Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.